Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/4/26 2Ob67/07b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.2007

Norm

VermG §52 Z5
DVf JN §1

Rechtssatz

Für ein Begehren auf Feststellung der Ungültigkeit einer Mappenberichtigung ist der Rechtsweg unzulässig. Für ein solches Begehren kommt als einzige Rechtsgrundlage § 52 Z 5 VermG in Betracht. Dabei handelt es sich um ein dem AVG unterliegendes und daher verwaltungsbehördliches Verfahren, in welchem den Grundeigentümern keine Antragslegitimation zukommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 67/07b
  Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 67/07b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122024

Dokumentnummer

JJR_20070426_OGH0002_0020OB00067_07B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at